

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Leiterin des Referats R B 1
Frau Susanne Münch
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 07.12.2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der
anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften so-
wie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden
Berufe**

Sehr geehrte Frau Münch,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe Stellung zu nehmen.

Das IDW begrüßt grundsätzlich Vorhaben, die sich mit einer Modernisierung der Berufsrechte befassen. Das IDW hat in diesem Zusammenhang bereits Vorschläge an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Änderung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (WP) mit Schreiben vom 19.12.2019 unterbreitet (*Anlage 1*). Der vorliegende Referentenentwurf tangiert mit seinen anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsregelungen die Berufsausübung unserer Mitglieder u.a. insofern, als ca. 80 % der WP gleichzeitig Steuerberater und teilweise zusätzlich Rechtsanwalt sind. Zudem haben zahlreiche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften RA und/oder StB als gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter. Insofern besteht die Sorge, dass die intendierte Modernisierung insbesondere des Berufsrechts der RA zu unverhältnismäßigen Restriktionen und Belastungen im Berufsstand der WP führt. Dies be-

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/5 zum Schreiben vom 07.12.2020 an das BMJV

trifft die unklare Situation für Berufsgesellschaften (WPG) mit Blick auf eine etwaige Zulassungspflicht auch als RAG bzw. StBG ebenso wie die (unbedingt zu erhaltende) Befugnis einer WP-Partnerschaftsgesellschaft zur Steuerberatung.

Diese und weitere Anmerkungen führen wir im Folgenden ausführlicher aus.

1. Öffnung der zulässigen Rechtsformen (§ 59b Abs. 2 BRAO-E; § 49 Abs. 2 Nr. 1 - 3 StBerG-E)

Der Referentenentwurf sieht eine Öffnung der zulässigen Rechtsformen für alle deutschen, europäischen und nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaats zulässigen Rechtsformen vor (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 - 3 BRAO-E; § 49 Abs. 2 Nr. 1 - 3 StBerG-E). Berufsausübungsgesellschaften können mithin in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft geführt werden. Dies entspricht auch dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), wonach die Ausübung eines freien Berufs wie dem des WP in der Rechtsform der OHG und der KG ermöglicht wird (§ 107 Abs. 1 S. 2 HGB-E).

Im Hinblick auf den Referentenentwurf des MoPeG schlagen wir vor, die entsprechende Regelung für WPG ebenfalls anzupassen und § 27 Abs. 2 WPO zu streichen. § 27 Abs. 2 WPO schränkt die Anerkennung von OHG und KG als WPG immer noch insofern ein, als diese Gesellschaften wegen ihrer Treuhandtätigkeit in das Handelsregister eingetragen sein müssen. Dieses Eintragungserfordernis als Voraussetzung für die Anerkennung als Berufsgesellschaft widerspricht dem Gedanken des geplanten – und von uns unterstützten – § 107 Abs. 1 S. 2 HGB-E und sollte deshalb gestrichen werden.

2. Ausweitung des originären Zeugnisverweigerungsrechts im Falle der Ausweitung der Sozietätsfähigkeit (§ 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E; § 50 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E)

Soweit streitig ist, ob einem nicht mit einem originären Zeugnisverweigerungsrecht ausgestatteten Mitgesellschafter ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO zusteht, sollte die geplante Ausweitung der Sozietätsfähigkeit (§ 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E; § 50 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E) mit einer Ausweitung des originären Zeugnisverweigerungsrechts auf alle Sozien einhergehen.

Aufgrund der Gleichstellung in der Pflichtenlage sollte den betroffenen Personen das gleiche (originäre) Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden.

Seite 3/5 zum Schreiben vom 07.12.2020 an das BMJV

Das bestehende, von der (zustimmenden) Entscheidung des Berufsgeheimnisträgers abhängige, Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 53a Abs. 1 S. 2 StPO wird der Gleichstellung in der Pflichtenlage nicht gerecht.

Unabhängig von einer Ausweitung der Sozietätsfähigkeit weisen wir auf unseren Vorschlag mit Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 27.08.2018 (*Anlage 2*) hin, das originäre Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO auf die in § 56 Abs. 1 WPO genannten Personen zu erweitern.

Wir schlagen vor, § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO in Anlehnung an § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu ergänzen.

3. Klarstellung im Hinblick auf die Gesellschafterfähigkeit von WPG und anderen Berufsgesellschaften (§ 59c Abs. 1 Nr. 1 BRAO-E, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG)

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber intendierte Harmonisierung der Berufsrechte sollten klarstellend auch andere Berufsgesellschaften, d.h. neben Rechtsanwaltsgesellschaften insbesondere auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften, als zulässige Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften aufgenommen werden (§ 59c Abs. 1 Nr. 1 BRAO-E; § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E).

Wir schlagen daher vor, § 59c Abs. 1 Nr. 1 BRAO und § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG entsprechend zu ergänzen.

4. Keine Anwendbarkeit auf nach der WPO anerkannte Berufsgesellschaften (§§ 59b ff. BRAO-E)

Art. 1 Nr. 23 des Referentenentwurfs sieht die Änderungen verschiedener Regelung (§§ 59b ff. BRAO) für Berufsausübungsgesellschaften vor. Um Hindernisse insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit von WP und StB zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass nach einem anderen Berufsrecht (wie z.B. nach § 28 WPO) anerkannte Berufsgesellschaften nicht unter die Regelungen für die Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO bzw. des StBerG fallen.

Da WPG als Berufsgesellschaften nach der WPO bereits Mitglieder der WPK sind und der Berufsaufsicht unterliegen, schlagen wir vor, anerkannte WPG von den Regelungen nach Art. 1 Nr. 23 RefE auszunehmen.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 07.12.2020 an das BMJV

Jedenfalls sollten WPG von der Zulassungspflicht nach § 59f BRAO-E ausgenommen werden.

Die geplanten Regelungen für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften (Art. 4 Nr. 11 RefE) entsprechen im Wesentlichen denen für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften (Art. 1 Nr. 23 RefE), sodass die vorstehenden Ausführungen zur Anwendbarkeit auf nach der WPO anerkannte Berufsgesellschaften entsprechend für die geplanten Änderungen bei den steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften gelten.

5. Befugnis zur Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch WP-Partnerschaften (§ 3 StBerG-E)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass in § 3 Nr. 2 StBerG die Formulierung „Partnerschaftsgesellschaften“ gestrichen und durch die Formulierung „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt werden soll (Art. 4 Nr. 2 RefE). In § 3 Nr. 3 StBerG soll die Formulierung „Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften“ gestrichen werden, womit in § 3 Nr. 3 StBerG nur noch Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften verbleiben. WP bleiben mithin zwar noch als Einzel-WP zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3 Nr. 1 StBerG-E) sowie vor den jeweiligen Gerichten vertretungsbefugt und damit postulationsfähig (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO und § 73 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 SGG). Dies gilt auch für WPG. Aufgrund der nach dem Referentenentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 Nr. 2 StBerG würde jedoch WP-Partnerschaftsgesellschaften die Befugnis zur Steuerberatung entzogen.

Abweichend von Art. 4 Nr. 2 des Referentenentwurfs sollten Partnerschaften von WP auch weiterhin zur Steuerberatung befugt sein; die einschneidende Verschlechterung zu Lasten der WP-Partnerschaftsgesellschaften sollte zurückgenommen werden.

6. Postulationsfähigkeit von WP-Partnerschaftsgesellschaften (§ 59I BRAO-E)

Abweichend von Art. 21 Nr. 2 lit. a) des Referentenentwurfs sollten WP-Partnerschaften auch weiterhin befugt sein, als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte ihre Mandanten vor Gericht vertreten zu können. § 7 Abs. 4 S. 1 PartGG sollte nicht aufgehoben werden. § 59I BRAO-E soll nach der Gesetzesbegründung § 7 Abs. 4 PartGG ersetzen. Außer Acht gelassen wurde

Seite 5/5 zum Schreiben vom 07.12.2020 an das BMJV

hierbei jedoch, dass § 7 Abs. 4 PartGG auch für WP-Partnerschaften und interprofessionelle Partnerschaften von WP, StB und RA gilt. Auch die vorgenannten Partnerschaften sollten weiterhin ihre Postulationsfähigkeit behalten.

Wir schlagen daher vor, Art. 21 Nr. 2 lit. a) des Referentenentwurfs ersatzlos zu streichen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei Ihren Beratungen berücksichtigen würden.

Zur weiteren Erörterung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA
Fachleiterin Steuern und Recht